

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIGRA-Brandschutz GmbH

Stand 01.12.2013



## 1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen der SIGRA-Brandschutz GmbH liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die SIGRA Brandschutz GmbH ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

## 2. Angebot – Vertrag – Preisstellung

- 2.1. Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Verbindliche Angebote müssen vom Auftraggeber innerhalb einer angemessenen, im Angebot vermerkten Frist angenommen werden, um ihre Verbindlichkeit zu behalten.
- 2.2. Maßgebend für das Angebot einer Dienstleistung sind die vom Auftraggeber überlassenen Zeichnungen, Entwürfe, CAD-Dateien sowie verbindliche Absprachen.
- 2.3. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, werden ihm alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt. Die SIGRA-Brandschutz GmbH ist berechtigt, zusätzlich zu den entstandenen Aufwendungen einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10 % des auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden Teils der Vergütung zu fordern. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.
- 2.4. Zu allen Preisen wird die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## 3. Lieferfristen

- 3.1. Liefertermine oder Lieferfristen werden bei Auftragserteilung ausschließlich schriftlich vereinbart.
- 3.2. Vom Auftraggeber veranlasste Änderungen nach Auftragserteilung berechtigen die SIGRA-Brandschutz GmbH zur Verschiebung bereits vereinbarter Termine.
- 3.3. Kann eine Lieferfrist wegen höherer Gewalt (Krieg, Orkan, andere unvorhergesehene Hindernisse oder Störungen, die nicht von der SIGRA-Brandschutz GmbH zu vertreten sind) nicht eingehalten werden, wird diese um eine angemessene Frist verlängert.

## 4. Gewährleistung

- 4.1. Sollten die von der SIGRA-Brandschutz GmbH erbrachten Leistungen Mängel aufweisen, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung. Diese Mängel sollten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung angezeigt werden.
- 4.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Übergabe, alle erstellten Unterlagen diese auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und schriftlich freizugeben. Die SIGRA-Brandschutz GmbH übernimmt keine Haftung für eventuelle Folgeschäden, die durch fehlerhafte Pläne entstanden sind.

## 5. Datenschutz – Schutzrechte Dritter

- 5.1. Die Auftragsabwicklung erfolgt unter Geheimhaltung der Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten aller beteiligten Vertragspartner und Auftraggeber.
- 5.2. Werden bei Lieferung von Unterlagen, Daten oder sonstigen Angaben durch den Auftraggeber die Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Auftraggeber die SIGRA-Brandschutz GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei.
- 5.3. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass im Verlauf der Auftragsbearbeitung die bereitgestellten bzw. erzeugten Daten elektronisch gespeichert werden.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die gelieferten Unterlagen, Daten und Datenträger bleiben, bis zur vollen Bezahlung aller gegen den Auftraggeber ausstehenden Forderungen, Eigentum der SIGRA-Brandschutz GmbH.

## 7. Zahlungen

- 7.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen der SIGRA-Brandschutz GmbH innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig.
- 7.2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die SIGRA-Brandschutz GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 7.3. Gerät der Auftraggeber in Verzug, ist die SIGRA-Brandschutz GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Verzugszinsen zu berechnen.

## 8. Verjährung

- 8.1. Für die Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers gegen die SIGRA-Brandschutz GmbH aus Gewährleistung ist die gesetzliche Regelung maßgebend (fünf Jahre nach § 638 BGB), es sei denn, die Parteien haben Abweichendes vereinbart.

## 9. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Teilnichtigkeit

- 9.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erfurt. Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 9.2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den übrigen Bestimmungen vereinbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## 10. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.